Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten August 1831.

Verordnungen.

(Den Getraidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Kernen 12 fl. und für das Malter Haber 4 fl. 12 kr. übersteigt, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827:

	Eingangszoll.		Ausgangszoll.
von Kernen und Weizen per Malter neuen Maaßes	5 kr.	=	50 kr.
— Roggen = = = = = = =	4 "	=	32 "
— Gerste = = = = = = =	3 "	=	28 "
— Spelz = = = = = = =	2 "	=	20 "
— Mehl per Centner = = = = =	3 "	=	24 "
— Haber per Malter = = = = =	2 "	=	16 "

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft.

Carlsruhe den 23ten August. 1831.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Aus öffentlichen Blättern ist zu entnehmen, daß in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr sämmtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind.

Diese Menschen, deren größter Theil ganz unvermögend ist, suchen sich nun mit Betteln durchzuhelfen, und anderwärts eine Unterkunft zu verschaffen.

Es ist zu besorgen, daß sich ein Theil derselben namentlich durch Tyrol und das Vorarlbergische gegen das Großherzogthum wenden, und sich Eingang in dasselbe zu verschaffen suchen wird, welches ohnedem seit einiger Zeit von solchen arbeitslosen Handwerkern in weit größerem Maaße als früher, und außer allem Verhältniß mit der Zahl der diesseitigen Staatsangehörigen, welche im Auslande wandern, heimgesucht wird. Da diese Menschen bei ihrem unsteten Leben, bei dem Genuß von schlechten Nahrungsmitteln u. s. w. gegründete Besorgniß wegen Verbreitung des Krankheitsstoffes erregen, und da dieselben bei ihrer Mittellosigkeit zugleich die öffentliche Sicherheit gefährden würden, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerksbursche sind der Regel nach bei ihrem Erscheinen an der Grenze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen.

2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Handwerkgenossen
   a) welche badische Unterthanen sind,
   b) welche, um in ihre Heimath zu gelangen, nothwendig durch das Großherzogthum ihren Weg nehmen müssen.

3) Jedoch findet die Zulassung dieser unter Nro. 2. a und b genannten Personen, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, nur alsdann statt, wenn sie gültige Gesundheitsscheine aufweisen, oder in Ermanglung solcher, glaubhaft darthun können, entweder daß sie gehörige Quarantaine gehalten haben, oder daß seit ihrem Austritte aus den kaiserlich österreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verflossen sind.

   In Ermanglung solcher Nachweisung sind die unter a genannten Inländer an der Grenze in die vorgeschriebene sorgfältige Verwahrung zu bringen, die unter b genannten Ausländer aber standhaft zurückzuweisen.

4) Den Ausländern, welche ihren Weg durch das Großherzogthum nehmen müssen, und den unter Nro. 3. vorgeschriebenen Ausweis liefern können, ist die Richtung der Durchreise vorzuschreiben und dabei ihnen aufzugeben, daß sie bei Strafe dieselbe gehörig einhalten, und im Lande nicht ohne Noth verweilen sollen; im Wanderbuche muß hierüber das Erforderliche bemerkt werden.

Die Kreisdirectorien, das Commando der Gendarmerie und die Polizeidirection der Residenz werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser in die Anzeige- und

Localblätter aufzunehmenden Verordnung das weiters Erforderliche zu verfügen. Carlsruhe den 23ten August 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Belehrung.

(Die bei dem Füttern schimmlichen, verschlammten oder sonst verdorbenen Heues zu beobachtende Vorsicht betreffend.)

Das vor und während der dießjährigen Heuerndte stattgehabte anhaltende Regenwetter hatte zur Folge, daß viele Wiesen überschwemmt und das Gras mit Schlamm bedeckt wurde, daß man ferner vieles Heu noch halb grün und naß einheimsen mußte, wo es dann auf dem Speicher zusammengehäuft in Gährung gerieth, schimmlich, überhaupt verdorben wurde.

Da ein solches Heu die Thiere, denen es gefüttert wird, nicht nur nicht gehörig nährt, sondern auch nachtheiligen Einfluß auf ihre Gesundheit äußert, so findet man sich veranlaßt, folgende, dabei zu beobachtende, Vorsichtsmaßregeln zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1) Ehe man das schimmliche, verschlammte, staubige Heu füttert, breite man es auf einen Bretterboden oder in den Scheunen dünn aus, dresche es auf die gewöhnliche Weise, bis kein Staub mehr aus demselben auffährt, und schüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieser Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenster, damit der Staub und die anhängenden fremdartigen Stoffe von der Zugluft weggenommen werden.

2) Man schneide sodann dieses Heu, mit gutem Stroh gemischt, zu Häcksel, und setze demselben jedesmal einige Eßlöffel voll von einer Mischung aus gestoßener Calmuswurzel, Bitterklee und Kochsalz bei.

3) Man reinige die Thiere sorgfältig durch Waschen des ganzen Körpers mit kaltem Wasser, nachheriges Abtrocknen und Reiben mit Strohwischen.

Die Kreisdirectorien haben dafür zu sorgen, daß diese Belehrung in jeder Gemeinde gehörig verkündet, ihre Befolgung dringend anempfohlen, und der ärmeren Ein-

wohnerClasse zur Anschaffung von Kochsalz eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der GemeindsCasse verabreicht werde.

Carlsruhe den 16ten August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Dienst-Nachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Universitätsgärtner und PlantagenInspector Held zu Freiburg die Aufsicht über den botanischen Garten in Carlsruhe zu übertragen, und denselben zum Hofgärtner zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die in der Stadt Waldkirch erledigte Kaplaneipfründe dem Pfarrverweser Krebs in Ersingen huldreichst zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzogl. JustizMinisteriums vom 19ten August d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Alois Maier von Constanz das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt; demselben ist Constanz als Wohnsitz angewiesen.

Die Freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Pfarrers Held zu Espasingen auf die Pfarrei Liggeringen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Grundherrliche Präsentation des Pfarrkandidaten Albert Köchlin auf die erledigte Pfarrei Schmieheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Erledigte Stellen.)

Durch das Ableben des Pfarrers Haffner von Heddesbach ist diese Pfarrei (Dekanats Ladenburg) mit einem Competenzanschlag von 410 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte Pfarrei Espasingen, im Amte Stockach, welche 500 fl. erträgt, haben sich an die Freiherrlich von Bodman'sche Grund- und Patronatsherrschaft zu wenden.

Todesfälle.

Am 8ten August d. J. ist der pensionirte KreisSecretär Obermeier in Freiburg, und

„ 12ten August der pensionirte Revierförster Matthias Mayer zu Waldkirch gestorben.